

Beitragsordnung vom , _____

1. Diese Beitragsordnung wird aufgrund der Regelungen in § 5 der jeweils gültigen Vereinssatzung erstellt.
2. Der _____ ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten. Vor diesem Hintergrund hat die Mitgliederversammlung diese Beitragsordnung beschlossen. Sie wird durch Veröffentlichung auf der Homepage bekannt gemacht und tritt damit in Kraft. Mitglieder, die nach Inkrafttreten der Beitragsordnung dem Verein beitreten, werden mittels Aufnahmeantrag auf die Beitragsordnung verwiesen. Sie ist damit auch für Mitglieder verbindlich.
3. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt. Die Beitragssätze gelten jeweils ab dem Quartal, das auf die Mitgliederversammlung folgt, in der die Beiträge beschlossen wurden. Bei sozialen Härtefällen kann eine Beitragsänderung bezüglich der Höhe und/oder der Zahlungsmodalitäten beantragt werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
4. Die Beiträge werden als Jahresbeiträge aufgeführt. Mitglieder, die den Verein neu beitreten, zahlen im Beitrittsjahr bei Eintritt ab dem 1.7. eines Jahres die Hälfte des Jahresbeitrages.
5. Die Beiträge werden jeweils jährlich im Voraus des Geschäftsjahres, spätestens bis Ende des ersten Quartals eines Jahres, durch Lastschriftinzug erhoben.
6. Endet eine Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr werden keine Beiträge erstattet.
7. Der Mitgliedsbeitrag wird ausschließlich mittels SEPA-Lastschriftmandat erhoben. Kosten und Gebühren für eine ungerechtfertigte Rücklastschriften sind dem Verein vom Mitglied zu erstatten. Mitglieder, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto zum Einzugstermin der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist.
8. Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- / Mail -/ Telefonnummern und Änderungen der Bankverbindung umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu

richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.

9. Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten (z. B. Kursgebühren, Eintrittsgelder usw.) für Sonderveranstaltungen des Vereins ab.

10. Beiträge, gemäß folgender Beitragsstufen:

Stufe 1:	Aktive Mitglieder mit eigenem Pferd:	100,--€
Stufe 2:	Aktive Mitglieder auf Vereinspferden:	100,--€
Stufe 3:	Aktive Mitglieder Voltigieren:	100,--€
Stufe 4:	Fördermitglieder Mitglieder:	25,--€
Stufe 5:	Ehrenmitglieder:	ohne Beitrag

Trainings-/ und Spartengebühren:

zzgl. dem Jahresbeitrag; Vereinseigene Trainer(-innen):

Training 1:	Voltigieren- Gruppe, je Trainingseinheit:	€
Training 2:	Voltigieren- Einzel, je Trainingseinheit:	
Training 3:	Reiten - Gruppe, je Trainingseinheit:	€
Training 4:	Reiten – Einzel, je Trainingseinheit:	€

Vereinsfremde Trainer:

Training 5: nach gesonderter Vereinbarung.

Anlagennutzung für Nichtmitglieder:

Anlage 1:	Fremd-Mtgl.: monatlich, im Voraus:	50,--€
Anlage 2:	Fremd-Mtgl.: Quartal, im Voraus:	100,--€
Anlage 3:	Lehrgänge, je Pferd und Tag:	15,--€

Anlage 4: Gewerbl. Mitglieder, je Pferd/mtl.: 10,--€

Ausschließlich per Überweisung an den Verein vor Beginn der Hallennutzung.

Arbeitsdienste:

AD 1:	Aktive Mitglieder, ab 16 Jahre:	Stunden/ p.a.
	Strafgeld bei Nichterbringung:	
AD 2:	Aktive Mitglieder, bis 16 Jahre:	Stunden/ p.a.
	Strafgeld bei Nichterbringung:	

Verwaltungsgebühr Neumitglied, einmalig: 35,00 €

11. Gebühreneinzug:

Trainer-/ und Spartengebühren werden rückwirkend, 2x jährlich eingezogen.

12. Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten (z. B. Kursgebühren, Eintrittsgelder usw.) für

Sonderveranstaltungen des Vereins ab.

Osterholz, 8.7.2022